

Außenbereichsatzung Katzensteig-Hansmichelhof

Nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit §§ 34 Abs. 4 und 35 des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 02. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage I maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 1995 mit seinerzeitigen Abgrenzung außer Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 02.04.1996



Richard Krieg
Bürgermeister

Handwritten signature/initials in blue ink.

Außenbereichsatzung Katzensteig-Hansmichelhof

Nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit §§ 34 Abs. 4 und 35 des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 02. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage I maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 1995 mit seinerzeitigen Abgrenzung außer Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 02.04.1996



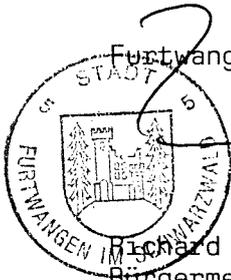
Richard Krieg
Bürgermeister

Handwritten signature/initials

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch den
Bregtalkurier Nr. 21 am 18. September 1996.

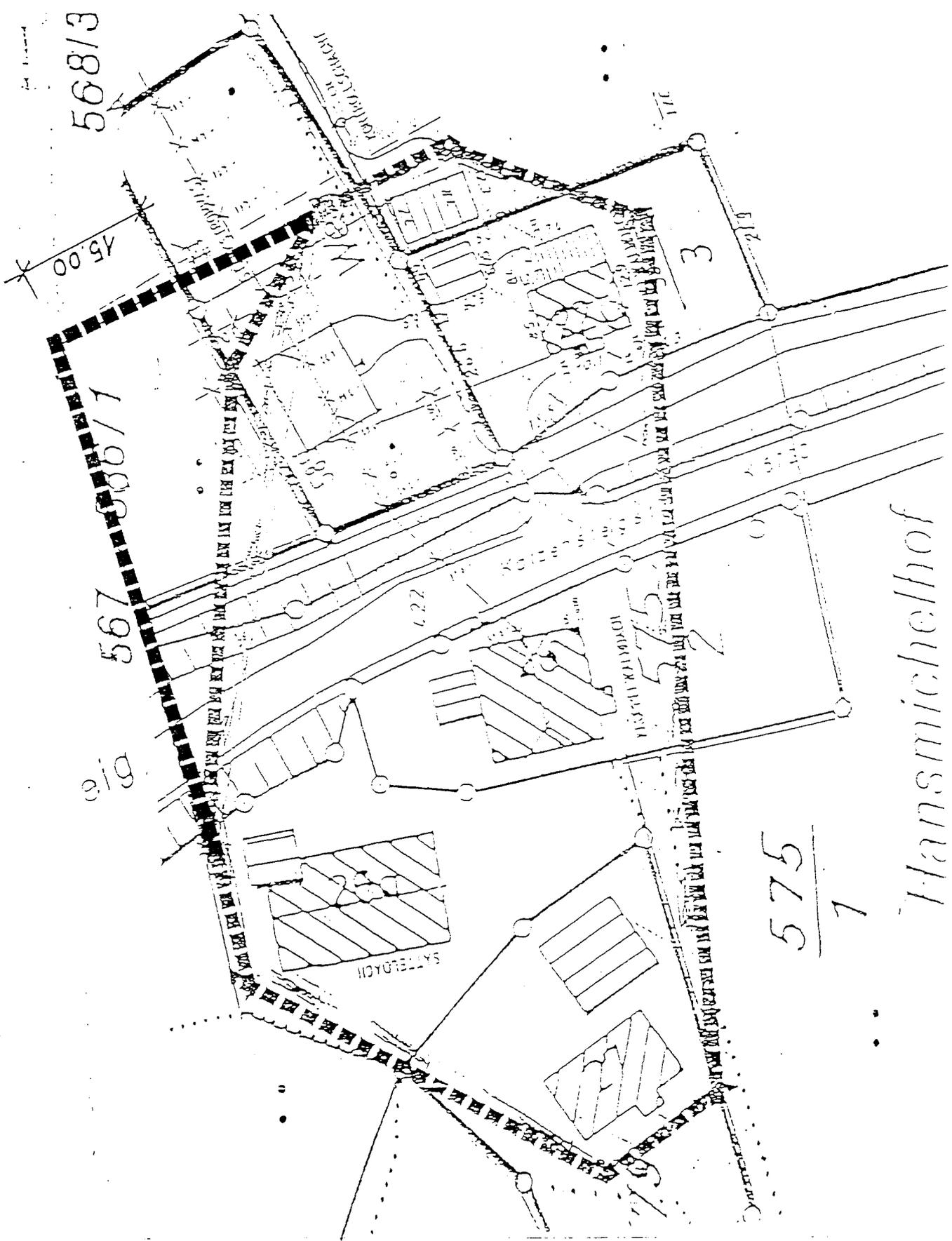
Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich.

Furtwangen im Schwarzwald, 24.09.1996



Richard Krieg
Bürgermeister

"Katzensteig - Hansmichelhof"

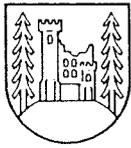


575
7

Hansmichelhof

Bregtal Kurier

18. September 1996
21. Jahrgang
Nr. 38



Amtliches Nachrichtenblatt der Städte
Furtwangen im Schwarzwald, Vöhrenbach
und der Gemeinde Gütenbach

Abgrenzungssatzung „Katzensteig-Hansmichelhof“

FURTWANGEN. Inkrafttreten der Satzung über die Erweiterung des Außenbereiches „Katzensteig-Hansmichelhof“ in Furtwangen im Schwarzwald.

Die vom Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am 02. April 1996 beschlossene Satzung zur Erweiterung der Abgrenzung des Außenbereiches „Katzensteig-Hansmichelhof“ wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechts- oder Verfahrensvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Inhalt:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage I maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 1995 mit seinerzeitigen Abgrenzung außer Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 02.09.1996
Richard Krieg, Bürgermeister

Die Abgrenzungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald, Bauamt, Zimmer 102, während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzes (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Abgrenzungssatzung ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

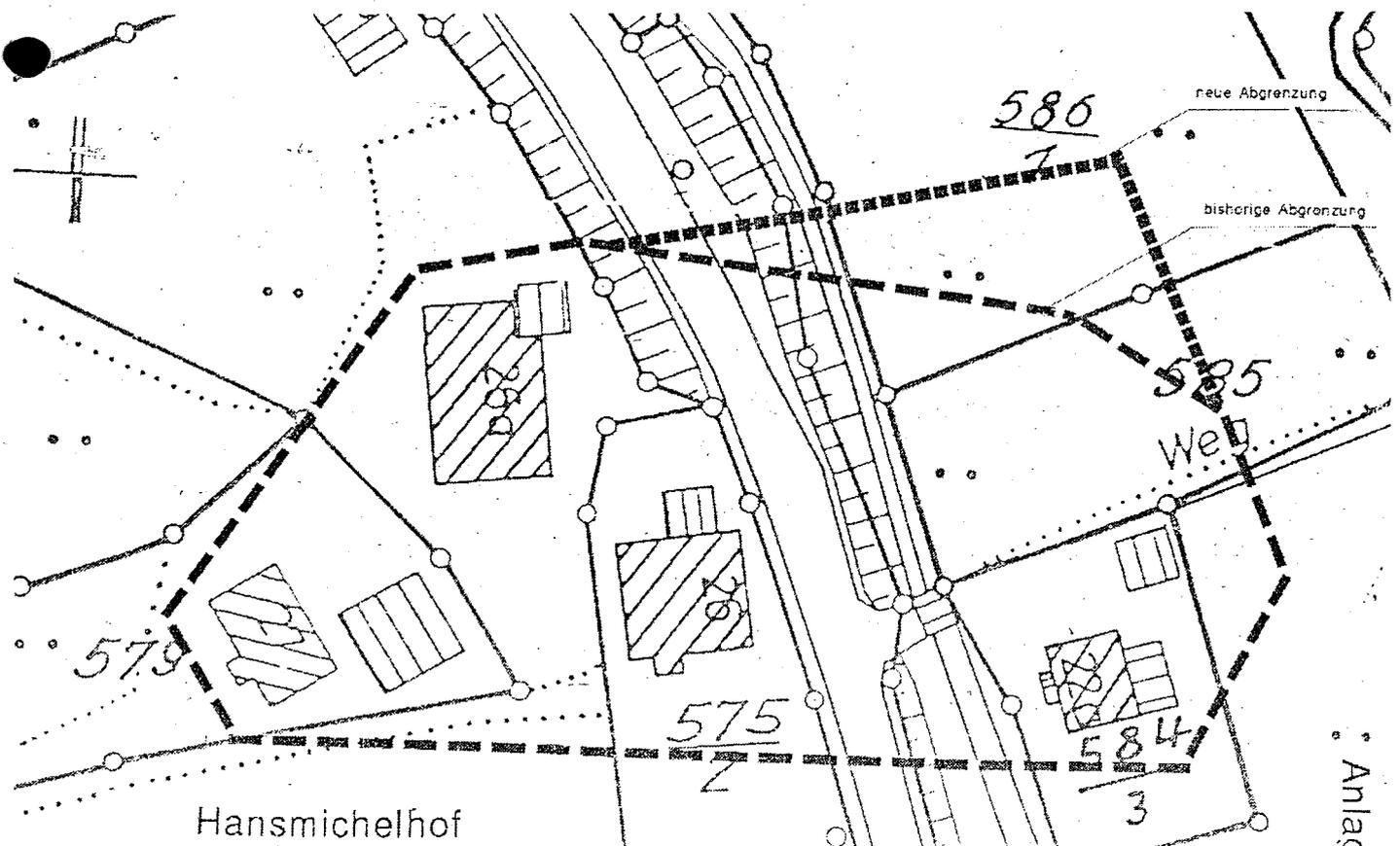
Unbeachtet sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

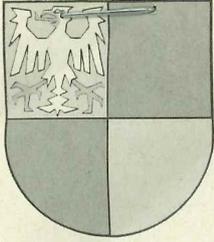
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Abgrenzungssatzung - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnungen ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Furtwangen im Schwarzwald, 02.09.1996
Richard Krieg, Bürgermeister





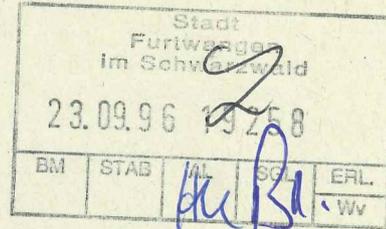
LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

- Baurechtsamt -

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Postfach 17 20, 78007 Villingen-Schwenningen

Stadt Furtwangen

78120 Furtwangen



Ihr Schreiben und Zeichen

Unser Schreiben und Zeichen

Sachbearbeiter und Durchwahl

Villingen-Schwenningen,

Kr/Ri

(07721) 913-317

19.09.96

Herr Krause

**Änderung der Außenbereichssatzung "Katzensteig-Hansmichelhof"
in Furtwangen i.Schw.**

Bezug: Ihre Anzeige vom 07.05.96

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obengenannte Änderung der Außenbereichssatzung wurde mit Schreiben vom 07.05.96 dem Landratsamt angezeigt. Die Frist nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist abgelaufen. Das Anzeigeverfahren ist damit abgeschlossen.

Anbei geben wir die mit der Anzeige vorgelegte Fertigung der Außenbereichssatzung zurück. Nach Inkrafttreten der Satzung gemäß § 12 BauGB bitten wir, uns zwei mit dem Rechtskraftvermerk versehene Fertigungen zu überlassen.

Mit freundlichem Gruß

K r a u s e

Anlage: 1 Fertigung der
Außenbereichssatzung

Dienstgebäude Villingen

Kreishaus:
Am Hoptbühl 2
Gesundheitsamt:
Schwenninger Straße 2

Telefon

07721/913-0
07721/8708-0

Telefax

07721/913-600
07721/8708-21

LVN-Adresse

SBK 130:R1RRZ000
GAVSW:RBFR

Sprechtage

Di. und Do. 8.00 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen:
Für KFZ-Zulassung und Führerscheine:
Mo. bis Do. 8.00 - 12.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Für Ausländeramt:
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Für Gesundheitsamt:
nur nach Vereinbarung

Bankkonten:

Sparkasse Villingen-Schwenningen
(BLZ 69450065) 315
Bezirkssparkasse Donaueschingen
(BLZ 69451070) 5521
Postgiroamt Karlsruhe
(BLZ 66010075) 65585-753

(wegen gleitender Arbeitszeit bitte in der Kernzeit
8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr anrufen)